

Sachverhalt

In der Kleinstadt S gibt es erhebliche und kostenintensive Konflikte zwischen zwei rivalisierenden Gruppierungen. Auf der Suche nach aktuell dringend benötigten Finanzquellen beschließt man innerhalb einer dieser Gruppierungen, die Lebensversicherungen einmalig ein wenig von ihrem Reichtum zu erleichtern. Hierzu schließt Gruppenmitglied A eine Lebensversicherung ab und lässt Gruppenmitglied B als Bezugsberechtigten für die Versicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro einsetzen. Der Plan besteht darin, dass A zu einem noch nicht genau festgelegten Zeitpunkt nach der Zahlung mehrerer Monatsbeiträge seinen Tod in Syrien vortäuschen soll. B soll sodann die Versicherung über das scheinbare Ableben des A informieren und das Geld für sich und seine Leute einkassieren. Dieser Plan wird seitens der klammen Gruppierung unumstößlich so gefasst, auch wenn die Einzelheiten erst noch festzulegen sind.

Nachdem A den Versicherungsvertrag abgeschlossen und mehrere Monatsbeiträge bezahlt hat, wird völlig unerwartet auf einem Treffen der Gruppe an dieser Art der Geldbeschaffung massive Kritik geäußert, weil sie sich im Ergebnis kapitalistischer Methoden bediene. A verspricht zerknirscht, die Lebensversicherung schnellstmöglich wieder „aufzulösen“. Als Alternative beschließt man, dass A und B einen Geldautomaten einmal „ganz herkömmlich knacken“ und sich auf diesem „klassischen Feld“ beweisen sollen. Der Sprengstoff wird A und B von einem Bekannten zur Verfügung gestellt und soll nach dessen Auskunft den Geldautomaten ohne Beschädigungen am Gebäude „wie gewünscht zerlegen“. Eines Nachts fixieren A und B also, dem gemeinsamen Plan entsprechend, diesen Sprengstoff an einem Geldautomaten an der Außenseite des Sparkassengebäudes und bringen ihn aus sicherer Entfernung zur Zündung. Der Knall ist gewaltig und führt zum Einsturz des gesamten Gebäudes, nachdem dieses zuvor in Flammen aufgegangen war. Beides hatten A und B nicht im Entferntesten vorausgesehen. In dem Gebäude befindet sich, wie A und B wissen, neben der Sparkassenfiliale auch eine Dachgeschosswohnung. Wie später festgestellt wird, hätte es den Dachgeschossbewohner des Sparkassengebäudes erheblich treffen können. Dieser befand sich jedoch glücklicherweise zum fraglichen Zeitpunkt auf einer Kneipentour.

In den noch schwelenden Trümmern des Gebäudes entdecken A und B zwei noch intakte Geldkassetten, mit denen sie sich auf die Flucht machen. A hängt hierbei knapp hinter B zurück. C, der zur rivalisierenden Gruppe gehört, hat das gesamte Geschehen mitbekommen, weil er

stets ein waches Auge auf die Konkurrenz hat. Er weiß aus eigener leidvoller Erfahrung, was heftige Erschütterungen des Geldautomaten bewirken. Das Geld färbt sich automatisch rot und wird somit unbrauchbar. Das haben A und B offensichtlich übersehen, wie er zufrieden feststellt. C möchte auch einmal „Punkte bei der Polizei machen“ und dieser bei der Verbrecherjagd helfen. Ein Schlag gegen die rivalisierende Gruppe kommt ihm zudem sehr gelegen, während ihm mögliche Verluste der Bank aus Resten von „Verbrechersolidarität“ egal sind. Nach Warnung und Warnschuss feuert C gezielt auf die Beine des A, verfehlt aber sein Ziel. A erreicht das Fluchtfahrzeug, in dem B bereits auf ihn wartet, beide entkommen. Als A und B die Kassetten zu Hause mit Spezialwerkzeug aufbrechen, stellen sie zu ihrer Frustration fest, dass der Inhalt der Geldkassetten tatsächlich durch die Rotfärbung zerstört ist.

Nur wenige Momente nach der Explosion ist auch der kommunale Wachdienst in Gestalt von K vor Ort und bemerkt in den Trümmern den Trittbrettfahrer T, der ein Bündel offensichtlich unbeschädigter Geldscheine ergattert hat. K ruft: „Stehenbleiben!“ Als T trotzdem flüchtet, verzichtet K als Mann der Tat auf einen Warnschuss und schießt T direkt in die Wade. Trotz dieses Handicaps gelingt es T, in der Dunkelheit zu entkommen.

Als man T am folgenden Tag doch noch aufgreift, bekundet er ebenso trotzig wie glaubhaft, dass ihn selbstverständlich ein Warnschuss erst recht nicht veranlasst hätte, seine Flucht abzubrechen.

Aufgabe:

Wie haben sich A, B, C, K und T nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise:

1. Eine Strafbarkeit nach §§ 129, 129a, 305 sowie §§ 307 bis 311 StGB ist nicht zu prüfen.
2. Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.
3. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen ist, ggfs. hilfsgutachtlich, einzugehen.